

DATENSCHUTZ

EINFÜHRUNG IN DAS DATENSCHUTZRECHT III

Benjamin Bremert <benjamin@bremert.de>

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

26. Mai 2025

Rechtsauffassungen sind solche der jeweiligen ReferentInnen.

AGENDA

- Rechtsgrundlagen
 - Übersicht
 - Art. 6 DSGVO
 - Art. 9 DSGVO

RECHTSGRUNDLAGEN ÜBERSICHT I

Art. 6 DSGVO

Art. 9 DSGVO

	Art. 6 DSGVO	Art. 9 DSGVO
Einwilligung	Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO	Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO*
Vertrag	Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO	-
Rechtliche Verpflichtung	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO	-
Lebenswichtige Interessen	Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO	Art. 9 Abs. 2 lit. c DSGVO*
Öffentl. Interesse / Öffentl. Gew.	Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO	-
Berechtigtes Interesse	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO	-

RECHTSGRUNDLAGEN ÜBERSICHT II

Art. 6 DSGVO

Art. 9 DSGVO

Arbeitsrecht / Recht d. soz. Sicherheit oder Sozialschutz -

Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO

Politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich
Ausgerichtete Org. ohne Gewinnerzielungsabsicht -

Art. 9 Abs. 2 lit. d DSGVO

Offensichtlich öffentlich gemachte Informationen -

Art. 9 Abs. 2 lit. e DSGVO

Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von
Rechtsansprüchen oder im Rahmen gerichtlicher
justizieller Tätigkeit -

Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO

Gesetzl. Grundlage + erhebliches öffentliches Interesse -

Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO

Gesundheitsvorsorge, Arbeitsmedizin, Beurteilung der
Arbeitsfähigkeit, medizinische Diagnostik, Versorgung
oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich
oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten

im Gesundheits- oder Sozialbereich auf Grundlage eines Gesetzes oder eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufes.

Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO

RECHTSGRUNDLAGEN ÜBERSICHT III

Art. 6 DSGVO

Art. 9 DSGVO

Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit

-

Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO

Für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke

-

Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO

FALL II „VERTRAG“

Die S GmbH betreibt in H die S-Bahn. An den Bahnhöfen und in den S-Bahn-Zügen sind Schilder angebracht auf denen „Zu Ihrer Sicherheit wird dieser Bereich videoüberwacht!“ steht.

Könnte sich die S auf den Beförderungsvertrag mit den Fahrgästen als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung pbD berufen?

FALL III „VERTRAG“

Denken Sie an den Partyfoto-Fall aus den Fällen zur Einwilligung. Zwischen den „Partyscouts“ und den Veranstaltern wurde ein Vertrag über die Erstellung von Partyfotos geschlossen, kann man sich hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Gästen auf diesen Vertrag berufen?

RECHTSGRUNDLAGEN I

- **Rechtliche Verpflichtung**, Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
 - Rechtliche Verpflichtung aus Rechtsvorschrift
 - Wesentlich ist, dass es eine Verpflichtung durch oder aufgrund einer Rechtsvorschrift gibt, Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO ist für sich genommen noch keine taugliche Rechtsgrundlage, sondern nur eine „Scharniernorm“.
 - der der Verantwortliche unterliegt.

RECHTSGRUNDLAGEN II

Beispiel für eine rechtliche Verpflichtung, § 147 AO (Abgabenordnung):

◀ § 147 ▶

Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Die folgenden Unterlagen sind geordnet aufzubewahren:

1. Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,
2. die empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefe,
3. Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe,
4. Buchungsbelege,
- 4a. Unterlagen nach Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 163 des Zollkodex der Union,
5. sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

(3) ¹Die in Absatz 1 Nr. 1, 4 und 4a aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind. ²Kürzere Aufbewahrungsfristen nach außersteuerlichen Gesetzen lassen die in Satz 1 bestimmte Frist unberührt. ³Bei empfangenen

RECHTSGRUNDLAGEN III

- **Lebenswichtige Interessen**, Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO
 - Schutz von lebenswichtigen Interessen
 - Insbesondere Fälle wie „schwere medizinische Fälle“, dabei allerdings insbesondere Art. 9 DSGVO beachten!
 - der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person

RECHTSGRUNDLAGEN IV

- **Öffentliches Interesse / Öffentliche Gewalt**, Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO
 - Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt ODER
 - Aufgabe muss durch Rechtsvorschrift definiert sein
 - Aufgabenwahrnehmung muss im öffentlichen Interesse stattfinden
(z.B. *Datenverarbeitung im Kontext von Versorgung mit Fernwärme, Wasser etc.*)
 - Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde
 - Rechtsgrundlage für Aufgabe bzw. hoheitliche Tätigkeit
 - Aufgabe muss dem Verantwortlichen übertragen worden sein

RECHTSGRUNDLAGEN V

- **Berechtigtes Interesse**, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
 - Berechtigtes Interesse (des Verantwortlichen oder eines Dritten)
 - Praktisch jedes irgendwie grundrechtlich geschützte Interesse
 - Kein Anhaltspunkt für eine “enge Auslegung“ dieses Merkmals
 - Interessenabwägung
 - Datenverarbeitung zulässig, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- *Keine Anwendbarkeit auf Datenverarbeitung von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben.*

RECHTSGRUNDLAGEN VI

- **Berechtigtes Interesse**, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

ErwG 47:

„... dabei sind die **vernünftigen Erwartungen** der betroffenen Personen, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen, zu berücksichtigen. ... Auf jeden Fall wäre das Bestehen eines berechtigten Interesses besonders sorgfältig abzuwägen, wobei auch zu prüfen ist, **ob eine betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten und angesichts der Umstände, unter denen sie erfolgt, vernünftigerweise absehen kann, dass möglicherweise eine Verarbeitung für diesen Zweck erfolgen wird.** ... Insbesondere dann, wenn personenbezogene Daten in Situationen verarbeitet werden, in denen eine betroffene Person vernünftigerweise nicht mit einer weiteren Verarbeitung rechnen muss, könnten die Interessen und Grundrechte der betroffenen Person das Interesse des Verantwortlichen überwiegen.“

FALL I „BER. INT.“

Suchmaschinenbetreiber G möchte das Internet crawlen.

- Beschreiben Sie die Datenverarbeitung.
- Werden dabei personenbezogene Daten verarbeitet?
- Welche Rechtsgrundlage könnte einschlägig sein?

RECHTSGRUNDLAGEN VII

- **Berechtigtes Interesse**, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
 - Datenbezogene Faktoren
 - Art
 - Menge
 - Personenbezogene Faktoren
 - Verantwortliche
 - Betroffene Personen
 - Verarbeitungsbezogene Faktoren
 - Art
 - Dauer
 - Zwecke

AUSWAHL VON GRUNDRECHTEN AUS DER GRCH I

- Art. 7 GRCh – Achtung des Privat- oder Familienlebens
- Art. 8 GRCh – Schutz personenbezogener Daten
- Art. 9 GRCh – Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen
- Art. 10 GRCh – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Art. 11 GRCh – Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit
- Art. 12 GRCh – Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

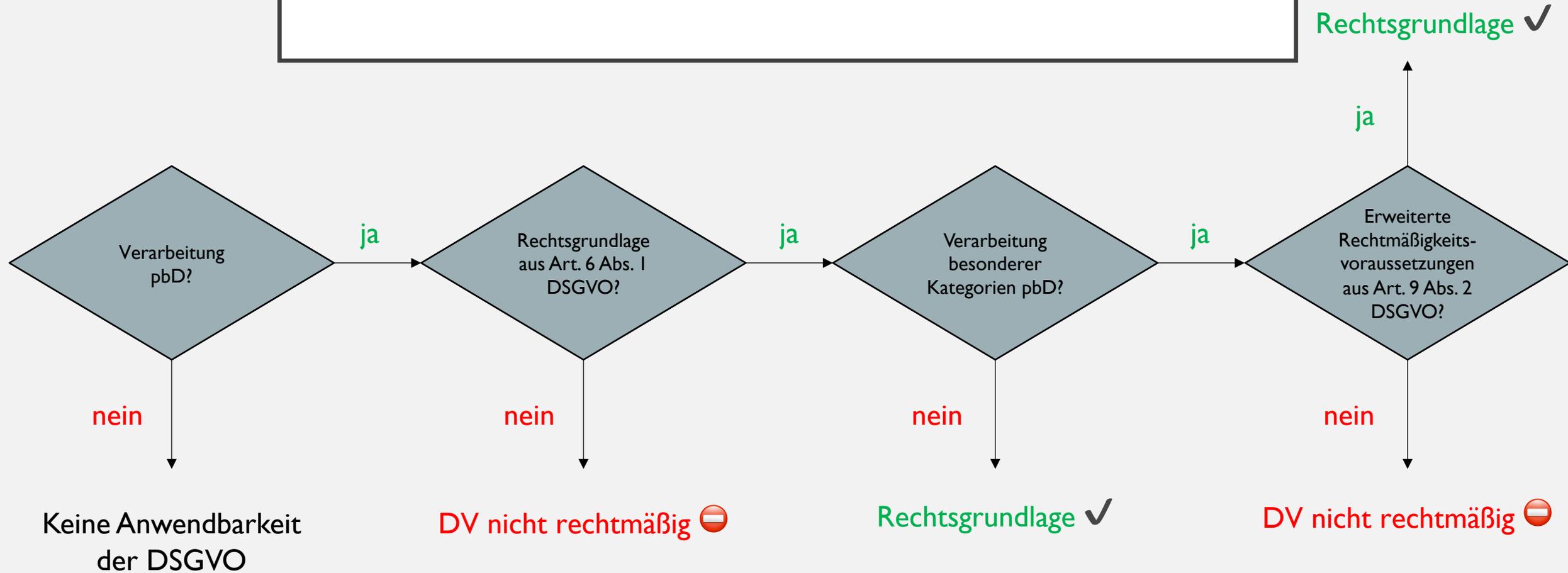
AUSWAHL VON GRUNDRECHTEN AUS DER GRCH II

- Art. 13 GRCh – Freiheit der Kunst und der Wissenschaft
- Art. 14 GRCh – Recht auf Bildung
- Art. 15 GRCh – Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten
- Art. 16 GRCh – Unternehmerische Freiheit
- Art. 17 GRCh - Eigentumsrecht

FALL II „BER. INT.“

Was sagen Sie dazu, wenn Radfahrer und Autofahrer bei ihren Fahrten durch die Stadt eine Kamera laufen lassen, um im Falle eines Unfalles ein mögliches Beweismittel für Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer zu haben?

ERW. RECHTM.VORAUSSETZUNGEN I



Artikel 9

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

**BESONDERE KATEGORIEN
PERSONENBEZOGENER DATEN**

ERW. RECHTM.VORAUSSETZUNGEN I

- **Einwilligung**, Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO

a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke **ausdrücklich** eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden,

- Im Gegensatz zu Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO ist die „ausdrückliche“ Einwilligung notwendig, eine konkludente oder stillschweigende Einwilligung ist daher im Anwendungsbereich von Art. 9 Abs. 1 DSGVO nicht möglich.

ERW. RECHTM.VORAUSSETZUNGEN II

- **Ausübung von Rechten bzw. nachkommen von Verpflichtungen, Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO**
 - Verantwortliche oder die betroffene Person
 - Ausübung von Rechten bzw. nachkommen von Pflichten aus
 - Arbeitsrecht
 - Recht der sozialen Sicherheit
 - Sozialschutzes
 - Nach Unionsrecht, Recht der Mitgliedsstaaten oder nach einer Kollektivvereinbarung nach mitgliedstaatlichem Recht, soweit geeignete Garantien vorgesehen sind

b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedsstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,

ERW. RECHTM.VORAUSSETZUNGEN III

- **Lebenswichtige Interessen**, Art. 9 Abs. 2 lit. c DSGVO
 - Schutz lebenswichtiger Interessen
 - Abwehr von Gefahren für Leib und Leben
 - der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person
 - die betroffene Person ist außerstande, ihre Einwilligung zu geben
 - Körperliche Gründe – etwa schwere Erkrankung, Bewusstlosigkeit oder Intoxikation
 - Rechtliche Gründe – etwa fehlende oder eingeschränkte Geschäftsfähigkeit

c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,

ERW. RECHTM.VORAUSSETZUNGEN IV

- **Verarbeitung durch politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stellen, Art. 9 Abs. 2 lit. d DSGVO**
 - Politisch, weltanschaulich, religiös, gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftungen, Vereinigungen oder sonstige Organisationen
 - ohne Gewinnerzielungsabsicht
 - im Rahmen ihrer rechtmäßigen Verarbeitung
 - Verarbeitung bezieht sich ausschließlich auf Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten
 - Personenbezogene Daten werden nicht ohne Einwilligung der betroffenen Person nach außen offengelegt

Etwa Parteien, Jugendorganisationen, parteinahe Stiftungen, religiös ausgerichtete Organisationen oder Religionsgemeinschaften.

ERW. RECHTM. VORAUSSETZUNGEN V

- **Offensichtlich öffentlich gemachte Daten**, Art. 9 Abs. 2 lit. e DSGVO
 - Daten werden durch die betroffene Person selbst
 - offensichtlich
 - *Für einen objektiven Betrachter muss es eindeutig sein, dass die Veröffentlichung von der betroffenen Person veranlasst wurde.*
 - öffentlich gemacht.
 - *Bewusster Willensakt, der auf die betroffene Person zurückzuführen sein muss.*

e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,

ERW. RECHTM.VORAUSSETZUNGEN VI

- **Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen oder Handlungen der Gerichte**, Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO
 - Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen ODER
 - *Wahrung eigener rechtliche Ansprüche, unabhängig ob im Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren oder in einem außergerichtlichen Verfahren.*
 - Handlungen von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit
 - *Datenverarbeitung im Rahmen der rechtsprechenden Tätigkeit der Gerichte.*

f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich,

ERW. RECHTM.VORAUSSETZUNGEN VII

- **Verarbeitung auf Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedsstaats aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses, Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO**
 - Verarbeitung auf Grundlage des EU-Rechts oder des nationalen Rechts
 - Aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses
 - Angemessenes Verhältnis Verarbeitung/Ziel und durch angemessene und spezifische Maßnahmen die Wahrung der Grundrechte der betroffenen Person vorsieht.
 - *Verhältnismäßigkeit*
 - *Maßnahmen zum Schutz des Wesensgehalts des Rechts auf Datenschutz*

g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedsstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich,

ERW. RECHTM.VORAUSSETZUNGEN VIII

- **Verarbeitung zum Zwecke der Gesundheitsvorsorge, Arbeitsmedizin, Beurteilung der Arbeitsfähigkeit ...**, Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO
 - Verarbeitung auf Grundlage des EU-Rechts, des nationalen Rechts oder eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs
 - Zu den in genannten Gründen:

h) die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich,

ERW. RECHTM.VORAUSSETZUNGEN IX

- **Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO**
 - Verarbeitung auf Grundlage des EU-Rechts oder des nationalen Rechts
 - Aus Gründen eines öffentlichen Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie z.B.
 - *Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren*
 - *Etwas die Meldepflicht nach IfSG.*
 - *Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten*
 - *Etwas das Krebsregister zur Verbesserung der Qualität onkologischer Versorgung.*
 - Angemessenes Verhältnis Verarbeitung/Ziel und durch angemessene und spezifische Maßnahmen die Wahrung der Grundrechte der betroffenen Person vorsieht.
 - *Verhältnismäßigkeit*
 - *Maßnahmen zum Schutz des Wesensgehalts des Rechts auf Datenschutz*

VORBEREITUNG

Bitte lesen Sie zur Vorbereitung die Normen im 3. Kapitel der DSGVO („Betroffenenrechte“, Artt. 12-23 DSGVO).

GRUNDSÄTZE I

- Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist, Art. 11 DSGVO
 - Ist eine Identifizierung für die Zwecke der Verarbeitung nicht erforderlich, so muss der Verantwortliche zur bloßen Einhaltung der DSGVO keine zusätzlichen Informationen verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren, Art. 11 Abs. 1 DSGVO.
 - Im Falle der Ausübung von Betroffenenrechten, informiert der Verantwortliche die betroffene Person darüber, wenn er nicht in der Lage ist, sie zu identifizieren, Art. 11 Abs. 2 Satz 1 DSGVO. Die betroffene Person kann dann zusätzliche Informationen bereitstellen, die eine Identifizierung ermöglichen, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 DSGVO.

GRUNDSÄTZE II

- **Transparenzregelungen**
 - Der Verantwortliche muss alle Informationen nach Artt. 13 und 14 DSGVO sowie alle Mitteilungen nach Artt. 15 – 22 sowie 34 DSGVO in
 - **präziser,**
 - **transparenter,**
 - **verständlicher** und
 - **leicht zugänglicher Form**
 - **in klarer und einfacher Sprache**übermitteln (Genauigkeits- und Verständlichkeitsgebot).

GRUNDSÄTZE III

- Form der Informationserteilung
 - Proaktive Informationspflichten: Entscheidung liegt grundsätzlich bei den Verantwortlichen, danach ist sowohl eine schriftliche als auch elektronische Informationserteilung zulässig (Umkehrschluss Art. 12 Abs. 1 Satz 3 DSGVO).
 - „Reaktive“ Informationspflichten: Liegen teilweise zur Disposition der betroffenen Person. Wird der Antrag elektronisch gestellt, so muss der Verantwortliche grundsätzlich in derselben Form antworten (Art. 12 Abs. 3 Satz 4 DSGVO). Die betroffene Person kann – sofern ihre Identität nachgewiesen ist – auch eine mündliche Information verlangen (Art. 12 Abs. 1 Satz 3 DSGVO).

GRUNDSÄTZE IV

- Frist für die Betroffenenrechte
 - Entsprechende Anträge nach Artt. 15 bis 22 DSGVO sind **unverzüglich** zu bearbeiten, **in jedem Fall innerhalb eines Monats** (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 DSGVO). Diese Frist **kann auf zwei Monate verlängert** wenn, wenn die Komplexität des Falles oder die Anzahl von Anträgen dies erfordert (Art. 12 Abs. 3 Satz 2 DSGVO). Über die Fristverlängerung ist die betroffene Person innerhalb des Monats mit den Gründen für die Fristverlängerung zu informieren (Art. 12 Abs. 3 Satz 3 DSGVO).

GRUNDSÄTZE V

- Die Informationen sind grundsätzlich kostenlos zu erteilen, Art. 12 Abs. 5 Satz 1 DSGVO.
- Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen (insb. häufige Wiederholung), kann entweder a) ein angemessenes Entgelt verlangt werden oder b) der Antrag verweigert werden.
 - Grundsätzlich sind die Ausnahmen der Betroffenenrechte eng zu sehen. Ein exzessiver Antrag liegt vor, wenn ein Antrag rechtsmissbräuchlich gestellt wird, etwa bei häufiger Wiederholung der Anträge oder mit Schädigungsabsicht.
 - Eine Wiederholung kann aber auch berechtigt sein, insbesondere wenn zwischen den Anfragen Änderungen im Datenbestand eintreten.

GRUNDSÄTZE VI

- Das Vorliegen eines Ausnahmefalles hat der Verantwortliche zu nachzuweisen.
- Vor der Weigerung (schwerere Folge) sollte der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt für Auskunftserteilung (mildere Folge) fordern. Eine unmittelbare Weigerung könnte sich sonst als ermessensfehlerhaft herausstellen und wäre dann auch bußgeldbewehrt. Dabei ist der jeweilige Verwaltungsaufwand für die Erteilung der Auskunft bzw. Durchführung der Maßnahme zu berücksichtigen.
- In jedem Fall ist eine Negativauskunft (z.B. keine Daten vorhanden) zu erteilen.

INFORMATIONSPFLICHTEN DER VERANTWORTLICHEN

- Bei Artt. 13 und 14 DSGVO handelt es sich um proaktive Informationspflichten der Verantwortlichen.
- Man differenziert nach der Art der Datenerhebung:
 - Datenerhebung bei der betroffenen Person (sie selbst als unmittelbare Datenquelle, sog. „Direkterhebung“)
 - Informationserteilung nach Art. 13 DSGVO
 - oder:
Datenerhebung nicht bei der betroffenen Person (etwa öffentlich zugängliche Daten oder Dritte)
 - Informationserteilung nach Art. 14 DSGVO

VIELEN DANK FÜR
IHRE
AUFMERKSAMKEIT!